

Az.: 71.2-7510.3.7.14 AnwG  
AED EuFF

Bonn, 01. Juli 2019  
Dienstgeb.: Muffendorfer Straße 19-21  
Bearb.: Herr Dirk Neubauer  
Raum: V 424  
Telefon: 0221/ 147 3390

## 1) Abstimmung an der Katasteramtsgrenze

Hier GrenzpunktAbstimmung

### A. Aufgabenstellung

Wie sollen die einzelnen Attribut- und Wertarten von AX\_Grenzpunkt und Punktort\_TA bei der Abstimmung der Katasteramtsgrenzen behandelt werden? Problemfälle, bei denen der Wortlaut der Richtlinie zum Verfahren der Abstimmung des Nachweises des Liegenschaftskatasters an den Grenzen der Katasteramtsbezirke aus technischer und fachlicher Sicht nicht eingehalten werden kann, sind zu benennen.

### B. Rechtsgrundlagen

- Abstimmung des Nachweises des Liegenschaftskatasters an den Grenzen der Katasteramtsbezirke innerhalb Nordrhein-Westfalens (hier: Richtlinie zum Abstimmungsverfahren) vom 24.03.2017
- Die Führung des Liegenschaftskatasters in Nordrhein-Westfalen (Liegenschaftskatastererlass – LiegKatErl.) vom 13.01.2009 in der jeweils gültigen Fassung
- Dokumentation zur Modellierung der Geoinformationen des amtlichen Vermessungswesens (GeoInfoDok), Hauptdokument, Version 6.0.1 mit Stand vom 01.07.2009
- Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW) vom 01.03.2005 in der jeweils gültigen Fassung

- Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (DVOzVermKatG NRW) vom 25.10.2006 in der jeweils gültigen Fassung
- Abstimmung des Nachweises des Liegenschaftskatasters an der Landesgrenze - Richtlinie zum Abstimmungsverfahren vom 07.07.2015

C. Grundsätze der Richtlinie zum Abstimmungsverfahren der Katasteramtsbezirksgrenze

### **Grundlage der Abstimmung**

- „Katasterbehörden (KB) stimmen sich ... ab“ (Richtlinie zum Abstimmungsverfahren, *Einleitung*)

### **Ziel der Abstimmung**

- „ALKIS-Datenbestände ohne Lücken, Überschneidungen und Widersprüche“ (Richtlinie zum Abstimmungsverfahren, *Einleitung*)
- „Katasteramtsbezirksgrenze (KatBGrenze) ist abgestimmt, wenn alle Werte der gemeinsam zu führenden Objekte, ihrer Attribute, Relationen und Geometrien identisch sind“ (Richtlinie zum Abstimmungsverfahren, *Einleitung*)

## **Konzept für Kommunikation**

- *„KB stellen sicher, dass der Nachweis des Liegenschaftskataster (LK) an der KatBGrenze dauerhaft übereinstimmt“ (Richtlinie zum Abstimmungsverfahren, Einleitung)*
- *„Alle Veränderungen am gemeinsamen Nachweis des LK an der KatBGrenze erfolgen ausschließlich in Zusammenarbeit beider benachbarter KB“ (Richtlinie zum Abstimmungsverfahren, Einleitung)*
- *„das LK wird einvernehmlich bei beiden KB fortgeführt“ (Richtlinie zum Abstimmungsverfahren, Einleitung)*

## **Koordinaten**

- *„Die Koordinaten der Objekte werden im amtlichen Bezugssystem ETRS89/UTM auf drei Nachkommstellen abgestimmt“ (Richtlinie zum Abstimmungsverfahren, Nr. 2 Koordinaten)*
- *„Koordinaten der abgestimmten Objekte an der KatBGrenze bleiben grundsätzlich unverändert, sofern sie Koordinatenkatasterqualität (KKQ) haben“ (Richtlinie zum Abstimmungsverfahren, Einleitung)*
- *„die Zuständigkeit für die Nummerierung ... berührt diesen Grundsatz nicht“ (Richtlinie zum Abstimmungsverfahren, Einleitung)*

## **Attributarten, Wertarten**

- *„Alle Attributarten und Wertarten der abzustimmenden OA sind im Umfang des Grunddatenbestandes NRW zu belegen und identisch zu führen“ (Richtlinie zum Abstimmungsverfahren, Nr. 1 Attributarten, Wertarten)*

## **Grenzpunkte**

### **a) Amtliche Koordinaten**

*„Es werden alle aktuellen Objekte AX\_Grenzpunkt mit dem zugehörigen AX\_PunktortTA, deren Eigenschaft „Koordinatenstatus (KST) den Wert „1000 (amtliche Koordinaten)“ besitzt und die auf der gemeinsamen Grenze liegen abgestimmt. Dies beinhaltet auch Grenzpunkte von einseitig abgehenden Flurstücksgrenzen“ (Richtlinie zum Abstimmungsverfahren, Nr. 3 a) Grenzpunkte)*

### **b) Primärdatenbestand**

*„Die gemeinsame Grenze mit ihren Grenzpunkten ist in die Primärnachweise beider KB aufzunehmen“ (Nummer 3.1 Absatz 4 Satz 1 Liegenschaftskatastererlass) (Richtlinie zum Abstimmungsverfahren, Nr. 3 b) Grenzpunkte)*

## **Fortführung des LK**

### **Erstabstimmung**

a) *„Wenn beim Vergleich des Nachweises des LK an der KatBGrenze zweier benachbarter KB Abweichungen festgestellt wurden, und die KB sich auf einen identischen Nachweis geeinigt haben, erfolgt die Fortführung von Amts wegen.“ (Richtlinie zum Abstimmungsverfahren, Nr. 7 Fortführung des Liegenschaftskatasters)*

*„Die Fortführungsunterlagen werden aufgrund eigener Feststellungen durch die KB gefertigt. Sie enthalten mindestens eine Gegenüberstellung der Ausgangssituation und der abgestimmten Elemente.“ (Richtlinie zum Abstimmungsverfahren, Nr. 7 Fortführung des Liegenschaftskatasters)*

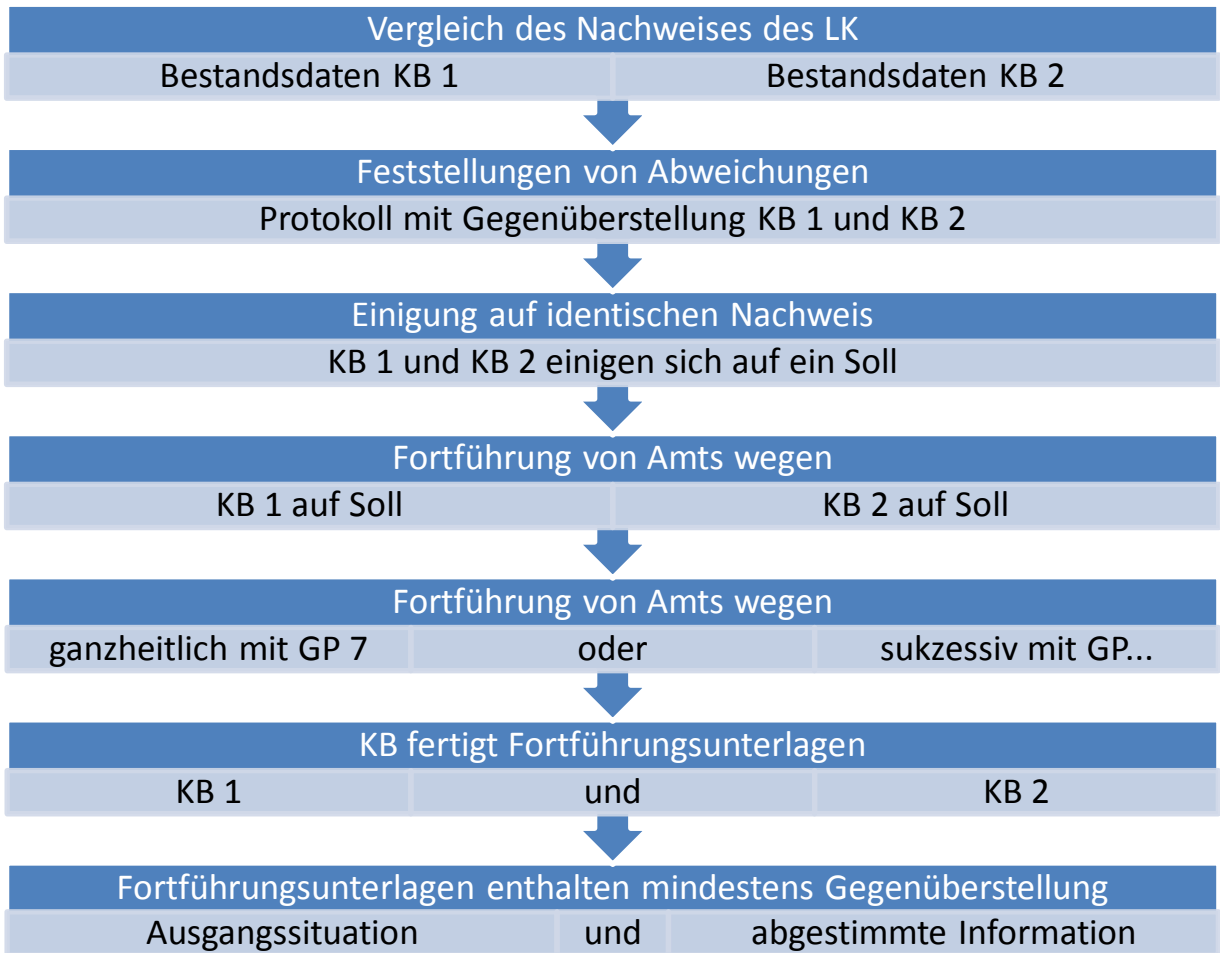


Abbildung 1: Ablauf Erstabstimmung

## Folgeabstimmung

- b) „Plant eine KB Fortführungen an der KatBGrenze, durch die abgestimmte Elemente verändert werden sollen, muss sie sich vorab in das Einvernehmen mit der benachbarten KB setzen, damit die zeitnahe Übernahme der fortgeführten Informationen in der benachbarten KB sichergestellt ist.“ (Richtlinie zum Abstimmungsverfahren, Nr. 7 Fortführung des Liegenschaftskatasters)
- c) „Die benachbarte KB wird über jede Veränderung des Nachweises des LK an der KatBGrenze umgehend unterrichtet.“ (Richtlinie zum

Abstimmungsverfahren, Nr. 7 Fortführung des Liegenschaftskatasters)

- d) „Aufgrund der von der benachbarten KB übermittelten Änderungsinformation wird das LK unmittelbar, unter Verwendung der ALKIS-Geschäftsprozesse, fortgeführt.“ (Richtlinie zum Abstimmungsverfahren, Nr. 7 Fortführung des Liegenschaftskatasters)

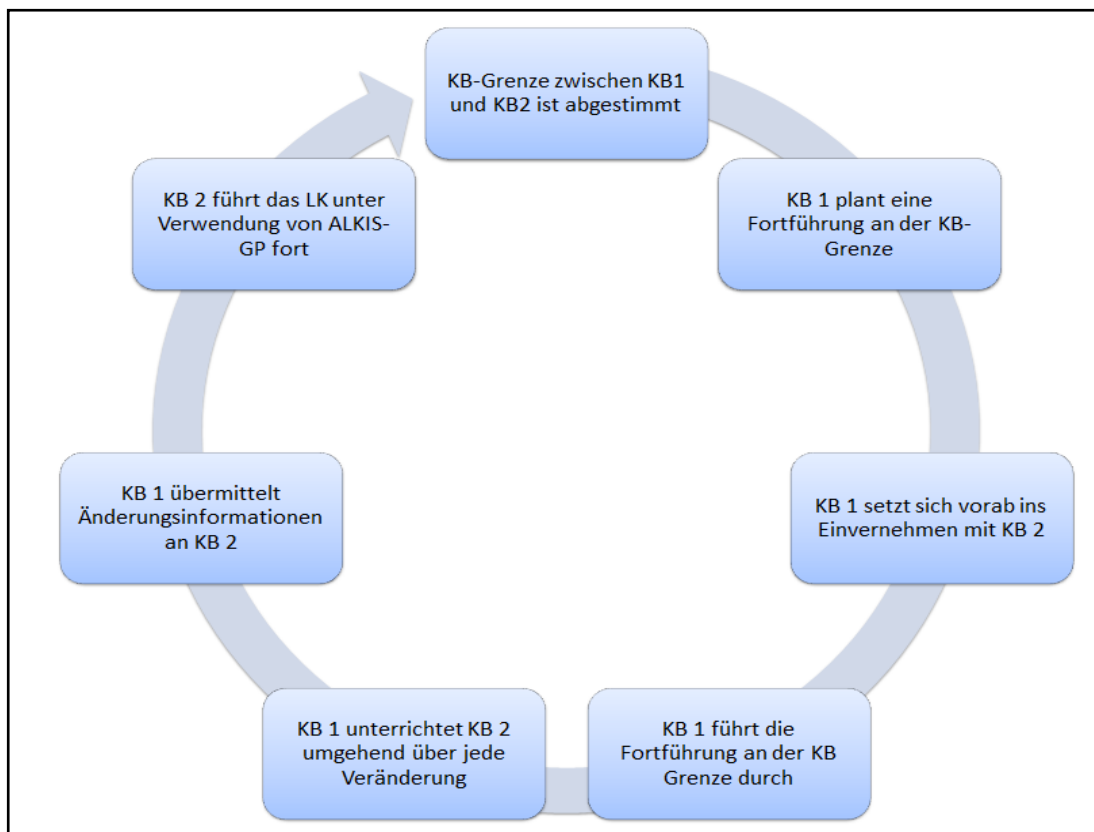


Abbildung 2: Ablauf Folgeabstimmung

### Frist

- e) „Vor der Abgabe der ALKIS-Bestandsdaten an das Geodatenzentrum ist von den benachbarten KB sicherzustellen, dass der Nachweis des LK an der KatBGrenze abgestimmt ist.“ (Richtlinie zum Abstimmungsverfahren, Nr. 7 Fortführung des Liegenschaftskatasters)

## D. Ergänzung des ALKIS-Lenkungsgremiums

Werden in den benachbarten Katasterbehörden unterschiedlich differenzierte Objekt-, Attribut- und Wertemengen geführt, ist zumindest eine fachliche Übereinstimmung herzustellen. In diesem Fall gilt das Element als abgestimmt, wenn innerhalb Nordrhein-Westfalens im Grunddatenbestand NRW und an der Landesgrenze im Grunddatenbestand AdV eine identische Angabe bereitgestellt wird. (Ergebnis 15. Sitzung des ALKIS-Lenkungsgremiums vom 11.12.2018)

## E. Liegenschaftskatastererlass

### 1. Einteilung der ALKIS-Bestandsdaten, Einzelregelungen

- *„Eine unter fachlichen Gesichtspunkten gebildete Untermenge des Maximalprofils NRW ist landesweit flächendeckend in topologischer, geometrischer und inhaltlicher Konsistenz zu führen und bildet den Grunddatenbestand (GDB) NRW.“ (2.3 LiegKatErl)*
- *„Benachbarte KB stimmen sich über den gemeinsamen Grenzverlauf ab. Es ist sicher zu stellen, dass*
  - *für die Führung eines Grenz- bzw. Vermessungspunktes nur eine KB zuständig ist (Absatz 4 Satz 2); dies ist im Allgemeinen die KB, die den Punkt nummeriert hat*
  - *die Punktkennung der Grenz- und Vermessungspunkte, deren Punktorte im ETRS89/UTM und alle Attribute identisch nachgewiesen werden“ (3.1 (3) LiegKatErl)*

- *„Die gemeinsame Grenze mit ihren Grenzpunkten ist in die Primärnachweise beider KB aufzunehmen. Jeder Grenzpunkt darf nur eine Punktkennung haben.“ (3.1 (4) LiegKatErl)*
- *„Die Nummerierung eines Grenzpunktes erfolgt nach den Festlegungen des VP-Erl. und den „Erläuterungen zu ALKIS-NRW“ (s. Anhang, lfd. Nr. 3.4). Ein in der Lage örtlich unveränderter Punkt behält seine Punktkennung stets bei.“ (3.1.3 (1) LiegKatErl)*
- *„Für jeden im Rahmen einer Grenzermittlung (§ 19 Abs.1, erster Halbsatz VermKatG NRW) bestimmten Grenzpunkt ist ein Grenzpunktobjekt mit einer Punktkennung anzulegen. Dies gilt auch für Knickpunkte im Verlauf der Grenzen von Flurstücken an Gewässern nach Nummer 3.1.1 Absatz 2.“ (3.1.3 (2) LiegKatErl)*

## **2. Erfassung und Führung von Objektgeometrien im amtlichen Bezugssystem**

- *„Das amtliche LK wird auf der Grundlage des Raumbezugssystems European Terrestrial Reference System (ETRS89)“ geführt. Abbildungssystem ist die „Universale Transversale Mercatorprojektion (UTM). Die Abbildung erfolgt ausschließlich unter Bezug auf den Mittelmeridian 90 ostwärts Greenwich (Zone 32). Dies gilt auch für die Randbereiche von NRW, die aus der Zone 32 herausragen.“ (4.1 LiegKatErl)*

*„Jeder der ... Grenz-, Netz- oder Besondere Punkte darf nur einen Punktort aufweisen, der im ETRS89/UTM koordiniert ist und den Koordinatenstatus 1000 (amtliche Koordinate – gültiger Wert im amtlichen Bezugssystem) führt.“ (4.1 (3) LiegKatErl)*



## F. Erläuterungen zu den betroffenen Attribut-, Relations- und Objektarten bei der Grenzpunktabstimmung

### 1. Objektart: AX\_Grenzpunkt

#### punktkennung

Die Punktkennung **wird von der für die Führung zuständigen KB vergeben und ist in den Datenbestand der anderen KB unverändert zu übernehmen.**

#### zustaendigeStelle

Hier ist der Dienststellenschlüssel der KB **in Übereinstimmung zu führen**, welche für die Führung des Grenzpunktes zuständig ist.

#### abmarkung\_Marke

Hier ist die Abmarkungsart des Grenzpunktes zu führen. Grundsätzlich wird diese von der für die Führung zuständigen KB festgelegt. Es ist erlaubt, diese auch in Wertarten des MAX\_NRW zu führen. **Die jeweils andere KB ist berechtigt, die Abmarkungsart des Grenzpunktes in den GDB\_NRW umzuschlüsseln.**

#### bemerkungZurAbmarkung

Ist eine Angabe zur Sicherung der Abmarkung. Diese Attributart gehört zum MAX\_NRW und ist deshalb **nicht Bestandteil der Abstimmung** zwischen den KB.

### relativeHoehe

Ist eine Angabe der Höhe der Abmarkung. Diese Attributart gehört zum MAX\_NRW und ist deshalb **nicht Bestandteil der Abstimmung** zwischen den KB.

### zwischenmarke

Diese Attributart ist weder GDB\_NRW noch MAX\_NRW und daher **nicht zu führen**.

### besonderePunktnummer

Ist eine durch amtliche Stellen vergebene fachspezifische Kennung für einen Grenzpunkt (z.B.: Landes- oder Bundesgrenzpunktes). Diese Attributart gehört zum MAX\_NRW und Adv\_GDB. Da es sich hier grundsätzlich um eine bei Landes- und Bundesgrenzpunkten verwendete Attributart handelt, ist eine **Abstimmung** der entsprechenden Grenze **notwendig**.

### ausgesetzteAbmarkung

Ist eine Kennzeichnung der Stelle, die die Abmarkung eines Grenzpunktes zeitweilig ausgesetzt bzw. zurückgestellt hat. Diese Attributart gehört zum MAX\_NRW, **sollte** jedoch, sofern geführt, **identisch geführt werden** und **ist von der für die Führung zuständigen KB zu vergeben**.

### festgestellterGrenzpunkt

Diese Attributart ist weder GDB\_NRW noch MAX\_NRW und daher **nicht zu führen**.

### sonstigeEigenschaft

Informationen zum Grenzpunkt, die im Rahmen der Migration aus bestehenden Verfahrenslösungen übernommen werden. Diese Attributart gehört zum MAX\_NRW und ist deshalb **nicht Bestandteil der Abstimmung** zwischen den KB.

### gruendeDerAusgesetztenAbmarkung

Zeigt die Gründe auf, weshalb eine Abmarkung zeitweilig ausgesetzt ist. Diese Attributart gehört zum MAX\_NRW, **sollte** jedoch, sofern geführt, **identisch geführt werden** und **ist von der für die Führung zuständigen KB zu vergeben**.

### horizontfreiheit

Beschreibt die Abschattung bei Satellitenmessverfahren. Diese Attributart gehört zum MAX\_NRW und ist deshalb **nicht Bestandteil der Abstimmung** zwischen den KB.

### zeitpunktDerEntstehung

Zeitpunkt oder Entstehungsjahr, zu dem der Grenzpunkt fachlich entstanden ist. Das Attribut kommt vor, wenn der Zeitpunkt der Entstehung von dem Zeitpunkt abweicht, der systemseitig bei der Eintragung in den Bestandsdaten als Anfang der Lebenszeit (siehe Lebenszeitintervall bei Objekten) gesetzt wird. Diese Attributart gehört zum MAX\_NRW und ist deshalb **nicht Bestandteil der Abstimmung** zwischen den KB.

## 2. Objektart: Punktort\_TA

### position (aus Basisschema)

Die Koordinate des Punktes ist bis auf die dritte Nachkommastelle identisch zu führen. Die Koordinate **wird von der für die Führung zuständigen KB vergeben und ist in den Datenbestand der anderen KB unverändert zu übernehmen.**

### kartendarstellung

'Kartendarstellung' ist ein Hinweis darauf, dass der 'Punktort' zur Darstellung in einer Karte führt. Die Objektarten 'Grenzpunkt', ... weisen jeweils immer nur einen 'Punktort' mit der Attributart 'Kartendarstellung' mit der Wertart 'true' auf. Da sich die Abstimmung der KB-Grenzen nur auf die aktuellen Grenzpunkte auf der gemeinsamen Grenze bezieht, sind nur diejenigen Punktorte abzustimmen, die die derzeitige amtliche Koordinate nachweisen. **Dieses Attribut sollte bei diesen Objekten stets mit 'true' belegt sein.**

### koordinatenstatus

'Koordinatenstatus' gibt an, ob die Koordinaten bzw. die Höhe amtlich sind oder einen anderen Status besitzen. Da die Abstimmung der KB-Grenzen sich nur auf die aktuellen Grenzpunkte auf der gemeinsamen Grenze bezieht, sind nur diejenigen Punktorte abzustimmen, die die derzeitige amtliche Koordinate nachweisen. **Dieses Attribut sollte bei diesen Objekten stets mit '1000' belegt sein.**

### ueberpruefungsdatum

'Überprüfungsdatum' gibt das Datum der letzten Überprüfung (durch Messung) an, bei der die Koordinaten bzw. die Höhe gegenüber benachbarten Festpunkten als unverändert festgestellt wurden. Diese Attributart gehört zum MAX\_NRW und ist deshalb **nicht Bestandteil der Abstimmung** zwischen den KB.

### hinweise

'Hinweise' kann Bemerkungen zur Messung, zur Berechnung, zum Koordinatenstatus, zu Genauigkeitsangaben und zum Punktuntergang enthalten. Die Hinweise werden **von der für die Führung zuständigen KB vergeben und sind in den Datenbestand der anderen KB unverändert zu übernehmen.**

### qualitaetsangaben

Angaben zur Herkunft, Genauigkeit und Vertrauenswürdigkeit der Informationen, die im Datentyp AX\_DQPunktort abgelegt werden. Diese **werden**, sofern sie zum GDB\_NRW gehören, **von der für die Führung zuständigen KB vergeben und sind in den Datenbestand der anderen KB unverändert zu übernehmen.** Sollten durch eine Fortführung die qualitaetsangaben verändert werden müssen und wird die Vermessungsschrift bei der KB eingereicht, die nicht für die Führung des Punktes zuständig ist, so hat diese sich vor der Fortführung mit der für den Punkt zuständigen KB über ein gemeinsames Vorgehen zu verständigen.

### zeigt auf (Relation)

Ein nicht in der Flurstücksgrenze liegender 'Grenzpunkt' (Sonderfall des indirekt abgemarkten Grenzpunktes) zeigt auf einen 'Grenzpunkt' der in

der Flurstücksgrenze liegt. Da bei der Abstimmung der KB-Grenzen nur Objekte abgestimmt werden, die direkt auf bzw. an der Grenze liegen, sind Objekte mit dieser Relation von der Abstimmung nicht betroffen. Zudem gehört diese Attributart zum MAX\_NRW und ist deshalb **nicht Bestandteil der Abstimmung** zwischen den KB.

### 3. Datentyp: AX\_DQPunktort

#### herkunft

'Herkunft' enthält Angaben zur Datenerhebung sowie zum Datum der Berechnung und Erhebung der Koordinaten, die im Datentyp AX\_LI\_Lineage\_Punktort abgelegt werden. Angaben zur Herkunft **werden von der für die Führung zuständigen KB vergeben und sind in den Datenbestand der anderen KB unverändert zu übernehmen.**

#### genauigkeitswert

'Genauigkeitswert' gibt die relative Genauigkeit gemäß der entsprechenden ISO-Norm an. Diese Attributart gehört zum MAX\_NRW und ist deshalb **nicht Bestandteil der Abstimmung** zwischen den KB.

#### genauigkeitsstufe (GST)

'Genauigkeitsstufe' ist die Stufe der Standardabweichung (S) als Ergebnis einer Schätzung (i.d.R. nach der Methode der kleinsten Quadrate), in welche die Messelemente der gleichzeitig berechneten Punkte einbezogen und in der Regel die Ausgangspunkte als fehlerfrei eingeführt wurden.

Die Genauigkeitsstufe **wird von der für die Führung zuständigen KB in den Datenbestand eingeführt und ist in den Datenbestand der anderen KB unverändert zu übernehmen:**

- bei **neuen Grenzpunkten** wird die Genauigkeitsstufe nach Nr. 32.1.3 ErhE durch die Vermessungsstelle vergeben,
- bei **bestehenden Grenzpunkten** ist i.d.R. die Genauigkeitsstufe der KB anzuhalten, bei der der GP entstanden ist.

### vertrauenswuerdigkeit

Die 'Vertrauenswürdigkeit' gibt die Vertrauenswürdigkeit der Koordinate oder Höhe an. Diese Attributart gehört zum MAX\_NRW und ist deshalb **nicht Bestandteil der Abstimmung** zwischen den KB.

### lagezuverlaessigkeit

'Lagezuverlässigkeit' enthält eine Aussage über die Identität zwischen den Koordinaten des amtlichen Nachweises und den bei der Grenzuntersuchung bestimmten Koordinaten von Objektpunkten. Diese Attributart gehört zum MAX\_NRW und ist deshalb **nicht Bestandteil der Abstimmung** zwischen den KB.

## 4. Datentyp: AX\_LI\_Lineage\_Punktort

### processStep

siehe Datentyp AX\_LI\_ProcessStep\_Punktort:

### source

Diese Attributart ist weder GDB\_NRW noch MAX\_NRW und daher **nicht zu führen**.



## 5. Datentyp: AX\_LI\_ProcessStep\_Punktort

### description

'description' (Wertart: 'Erhebung' = Erfassungszeitpunkt oder 'Berechnung' = Auswertzeitpunkt) **wird von der für die Führung zuständigen KB vergeben und ist in den Datenbestand der anderen KB unverändert zu übernehmen.**

### dateTime

'dateTime' bezeichnet das Datum der Erhebung oder der Berechnung. Die Übernahme der von der Vermessungsstelle gelieferten Erhebungsdaten in den ALKIS-Bestand gilt als Erhebung durch die Katasterbehörde. Die Angabe **wird von der für die Führung zuständigen KB vergeben und ist in den Datenbestand der anderen KB unverändert zu übernehmen.** Das Eintragen eines Grenzpunktes in die Primärdatenbank der nicht für die Führung zuständigen KB gilt nicht mehr als Erhebung, sondern ist lediglich die Übernahme einer (fast vollständigen) Kopie des Punktes in einer zweiten Datenbank.

### processor

Langschriftliche Bezeichnung des Katasteramtes entsprechend der Dienststellenbezeichnung aus den NRW-Katalogdaten. Die Angabe **wird von der für die Führung zuständigen KB vergeben und ist in den Datenbestand der anderen KB unverändert zu übernehmen.**

### source

siehe Datentyp AX\_LI\_Source\_Punktort

## 6. Datentyp: AX\_LI\_Source\_Punktort

### description (DES)

Hier ist die Angabe über die Herkunft des Grenzpunktes zu führen. Grundsätzlich **wird diese von der für die Führung zuständigen KB festgelegt**. Es ist erlaubt, diese auch in Wertarten des MAX\_NRW zu führen. **Die jeweils andere KB ist berechtigt, die description in den GDB\_NRW umzuschlüsseln.**

### Hinweise:

- a) Sollte die **Umschlüsselung in den GDB\_NRW nicht möglich** sein, da ein Wert aus MAX\_NRW belegt ist, der im GDB\_NRW keine Entsprechung hat (z.B. 4000 – aus Katasterunterlagen und Karten für graphische Zwecke ermittelt), so ist unbedingt dieser Wert aus MAX\_NRW zu übernehmen, um ein identisches Kartenbild zu gewährleisten. Die betroffenen Punkte werden i.d.R. in der Liegenschaftskarte nicht dargestellt. Die Führung dieser Attributart ist in NRW durch die Kardinalität 1..1 zwingend vorgeschrieben.
- b) Sollte die **Wertigkeit von Punkten** (z.B. für die Einstufung bei der Homogenisierung) über diese Attributart gesteuert werden und die Attributart wird von der zuständigen KB nur im GDB\_NRW geliefert, sollte man sich grundsätzlich überlegen, ob die Steuerung der Homogenisierung über die Attributart GST nicht sinnvoller wäre. Die Attributart GST wird nach GDB\_NRW in größerer Abbildungstiefe geführt als DES.

### sourceStep

Diese Attributart ist weder GDB\_NRW noch MAX\_NRW und daher **nicht zu führen**.



## 7. AA\_Objekt (allgemeingültige Attributarten)

### identifikator

Der Objektidentifikator wird grundsätzlich automatisch von der Datenhaltungskomponente der Primärdatenhaltung vergeben. Da die abzustimmenden Objekte jeweils in den beiden Primärdatenhaltungen der abzustimmenden KB enthalten sein sollen, **kann der 'identifikator' nicht abgestimmt werden**. Jedes abzustimmende Objekt existiert somit rein technisch doppelt mit unterschiedlichem 'identifikator' und wird demnach auch doppelt der Sekundärdatenhaltung im Geodatenzentrum zugeführt. Über den 'identifikator' ist die Zugehörigkeit zum Datenbestand der jeweiligen KB feststellbar.

### lebenszeitintervall

Das Lebenszeitintervall wird grundsätzlich automatisch von der Datenhaltungskomponente der Primärdatenhaltung vergeben. Da die abzustimmenden Objekte jeweils in den beiden Primärdatenhaltungen der abzustimmenden KB enthalten sein sollen, **kann das lebenszeitintervall nicht abgestimmt werden**. Jedes abzustimmende Objekt existiert somit rein technisch doppelt mit unterschiedlichem lebenszeitintervall und wird demnach auch doppelt der Sekundärdatenhaltung im Geodatenzentrum zugeführt. Über den 'identifikator' ist die Zugehörigkeit zum Datenbestand der jeweiligen KB feststellbar.

### modellart

Die Modellart ordnet ein AA\_Objekt einem oder mehreren Modellen zu. Abzustimmen sind Objekte der Modellarten DLKM und NWABK. Objekte, welche lediglich die modellart NWDKOM aufweisen, sind nicht abzustimmen. Die hier betrachteten Objektarten AX\_Grenzpunkt und Punktort\_TA sollten stets die modellart DLKM besitzen und sind daher immer

abzustimmen. Grundsätzlich **wird** die modellart **von der für die Führung zuständigen KB festgelegt und ist identisch zu halten.**

#### anlass

Anlass ist eine Einheit, die zu den Informationen des AA\_Objektes gehört. Dadurch können zu jedem Objekt optional Informationen abgelegt werden, die nach fachlicher Vorgabe erläutern, aus welchem Grund eine Veränderung (Entstehung und Untergang) notwendig geworden ist. Grundsätzlich **wird** der 'anlass' **von der für die Führung zuständigen KB festgelegt.**

**Bei der Fortführung der Datenhaltung der jeweils anderen KB ist zwingend die Geschäftsprozesslogik einzuhalten.** Daher kann die Identität dieser Attributart ggf. nicht durchgängig realisiert werden.

Hinweise:

- a) Der anlass 00000 (**Ersteinrichtung**) kann grundsätzlich nicht übernommen werden.
- b) Handelt es sich um den **erstmaligen Abgleich** der KB-Grenzen (hier im Hinblick auf AX\_Grenzpunkt und Punktort\_TA), so ist vorzugsweise der GP 7 (Erneuerung Liegenschaftskataster) anzuwenden. Für die betrachteten Objektarten ist der anlass 010702 (Erneuerung der Lagekoordinaten) zu empfehlen.
- c) Handelt es sich um einen Abgleich an der gemeinsamen KB-Grenze aufgrund einer **regulären Fortführung** einer der KB (auf Antrag oder von Amts wegen), so ist der anzuwendende GP und der zu vergebende anlass durch die KB festzulegen, welche ursächlich für die Fortführung verantwortlich ist.

- d) Sollte es dennoch nicht möglich sein, den anlass zu übernehmen (z.B. **Zerlegung ausschließlich auf einer Seite der KB-Grenze** mit Einfügen von Punkten in die gemeinsame Grenze), dann sind geeignete GP zur Fortführung bei der nachführenden KB zu wählen: GP 6 (Grenzvermessung) oder GP 7 jeweils mit geeignetem anlass z.B. 010904 (Grenzabmarkung) bzw. 010702.

#### zeigtAufExternes (Fachdatenverbindung)

Existierende Fachdatenverbindungen **sind zwischen den abstimmen- den KB identisch zu halten**. Sollten beide KB eigenständige Fachdatenverbindungen für einen Grenzpunkt aufgebaut haben, so sind die betroffenen Objekte mit **jeweils beiden Fachdatenverbindungen abzulegen**.

#### **Ausnahme:**

Folgende Informationen, welche auch in dieser Attributart geführt werden, werden implizit von der Datenbank vergeben und können nicht beeinflusst werden:

urn:adv:fachdatenverbindung:AA\_Antrag

urn:adv:oid:DENWXXX12345678 (Fachdatenobjekt)

Das AAA-Modell schreibt eine URN vor, um in der Projektsteuerung in AA\_Antrag einen Bezug (eine Fachdatenverbindung) zwischen einem Eintrag in der externen Antragsverwaltung (Geschäftsbuch) und dem Antrag in ALKIS (mit Raumbezug) zu generieren. Das Ziel der Fachdatenverbindung wird über die URN des Antragsobjektes "urn:adv:fachdatenverbindung:AA\_Antrag" identifiziert.

Da **AA\_Antrag** ein je Primärdatenhaltung geführtes Objekt für ausschließlich die Fortführungen dieser Datenhaltung ist und implizit angelegt wird, kann diese Information nicht identisch gehalten werden und ist somit **nicht abzustimmen**.